

Richtlinie des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Orla (ZV W/A Orla) zum Schutz unterirdischer Kanäle, Rohrleitungen und Kabel

1. Allgemeines

- 1.1 Bei allen Erdarbeiten – insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund – ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Kanälen und Leitungen aller Art (Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln) zu rechnen.
- 1.2 Kanäle und Rohrleitungen stehen als Ver- und Entsorgungsanlagen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre fahrlässige bzw. vorsätzliche Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz (gilt auch für Kabel).

2. Lage der Kanäle, Leitungen und Kabel

- 2.1 Kanäle und Rohrleitungen liegen in unterschiedlichen Tiefen. Die tatsächliche Tiefenlage kann von der ursprünglichen Verlegetiefe abweichen, z.B. aufgrund von Bodensenkungen, Auffüllungen oder Abtragungen. Teilweise können Kabel mitverlegt worden sein. Streckenweise können Versorgungsleitungen in Schutzrohren verlegt sein.
Die Versorgungsanlagen können mit Ton-, Stein- und Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein.
Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden, das trifft besonders für Hausanschlussleitungen zu.
- 2.2 Angaben über die Lage der Kanäle, Rohrleitungen und Kabel, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Kanäle, Rohrleitungen und Kabel durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschachtungen o.ä.) in Absprache mit dem ZV W/A Orla selbst zu klären.

3. Anzeige von Arbeiten in der Nähe der Kanäle, Rohrleitungen und Kabel

- 3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist durch die Einholung einer Leitungs- und Anlagenauskunft zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Kanäle, Leitungen, Kabel und Anlagen befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen ist unverzüglich eine erneute Auskunft und Einweisung durch den ZV W/A Orla erforderlich.
- 3.2 Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Änderungen (siehe 2.2) kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- 3.3 Bei besonderer Gefahr für die Kanäle, Leitungen, Kabel und Anlagen kann der ZV W/A Orla auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson bereitstellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.
- 3.4 Die Beendigung der Arbeiten ist dem ZV W/A Orla anzuzeigen.
- 3.5 Der Bauunternehmer trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Kanäle, Leitungen, Kabel und Anlagen ordnungsgemäß informiert und über den tatsächlichen Verlauf, ggf. durch Erkundungsmaßnahmen, den erforderlichen Grad von Gewissheit verschafft hat.

4. Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten des ZV W/A Orla ist Folge zu leisten. Soweit nichts Abweichendes bestimmt gilt Folgendes:

- 4.1 In dem vom Beauftragten des ZV W/A Orla angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- 4.2 Lageveränderungen der freigelegten Kanäle, Leitungen, Kabel und Anlagen sind nicht gestattet. Freigelegte Kanäle, Leitungen und Kabel dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen zur Erhaltung der Spannungsfreiheit in nicht zu großen Abständen unterfangen und aufgehangen werden.
- 4.3 Freigelegte Kanäle, Leitungen und Kabel sind zu schützen. Widerlager und unter Druck stehende Leitungen dürfen nicht großflächig freigelegt werden. Alle zu den Ver- und Entsorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen sowie Schaltschränke, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 4.4 Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Kanal-, Leitungs- und Kabelverläufe und der Lage der Armaturen und Anlagen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis des ZV W/A Orla entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen und wiederherzustellen.
- 4.5 Werden durch die Baumaßnahmen Ver- und Entsorgungsleitungen des ZV W/A Orla gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem ZV W/A Orla abzustimmen.
- 4.6 Ver-, Entsorgungsleitungen und Kabel sind in steinfreiem Boden mit Sandbett zu verlegen. Nach Beendigung der Schachtarbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Kanäle und Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutze der Ver- und Entsorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand herzustellen, z.B. entfernte Trassenwarn- und Ortungsbänder neu einzubringen oder anzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Ver- und Entsorgungsleitungen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über den Leitungen lageweise zu verdichten. Der ZV W/A Orla behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie und auf Kosten des Verursachers durchzuführen.
- 4.7 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung des ZV W/A Orla zulässig.

5. Maßnahmen beim Auftreten von Schäden

- 5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sowie Kabeln ist dem ZV W/A Orla sofort zu melden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und nach Zustimmung des ZV W/A Orla erfolgen.
- 5.2 Wenn Anlagen des ZV W/A Orla beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
 - Arbeiten im Bereich der Schadstelle einstellen
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
 - Schadstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
 - den ZV W/A Orla unverzüglich benachrichtigen,
 - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
 - weitere Maßnahmen mit dem ZV W/A Orla und anderen zuständigen Stellen abstimmen,
 - das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des ZV W/A Orla an der Stelle zu verbleiben
 - bei Kabeln und Trinkwasserleitungen ist ein Wassereintritt zu unterbinden
 - bei Schäden an Kanälen kann Explosionsgefahr bestehen:
 - o Funkenbildung vermeiden
 - o nicht rauchen
 - o kein Feuer anzünden
 - o keine elektronischen Anlagen bedienen
 - o sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

6. Weitere wichtige Hinweise und Auflagen

In Ergänzung zum Punkt 2 der vorliegenden „Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle, Rohrleitungen und Kabel“ weisen wir nochmals auf folgende Schwerpunkte hin:

Die ausgehändigten Unterlagen geben grundsätzlich die Lage unserer Ver- und Entsorgungsleitungen, der Kabel sowie der Anlagen zum Herstellungszeitpunkt wieder. Unter Umständen befanden sich die Ver- und Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt nicht in der Rechtsträgerschaft des ZV W/A Orla.

Der ZV W/A Orla übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen und schriftlichen Erläuterungen.

Die vom ZV W/A Orla erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Umstände, die der ZV W/A Orla nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben.

Der Antragsteller bzw. Bauausführende hat daher vor Baubeginn die Seiten- und Tiefenlage von Ver- und Entsorgungsanlagen des ZV W/A Orla ggf. durch Suchschachtung genau festzustellen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Bestand und der Betrieb der Ver- und Entsorgungsanlagen des ZV W/A Orla nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (DVGW-GW 315).

Jegliche Beschädigung ist der auskunftserteilenden Stelle des ZV W/A Orla sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in der erteilten Leitungs- und Anlagenauskunft ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe auch DVGW-GW 315).

Können vom ZV W/A Orla keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Kanälen, Rohrleitungen und Kabeln gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Suchschachtung zu Lasten des Antragstellers herzustellen (DVGW-GW 315).

Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind die §§ 36 und 47 der UVV-VBG 1 sowie die Richtlinie BGR 117 (bisher ZH 1/77) und GUV-R 126 (bisher ZH 1/177) zu beachten.

Pößneck, den 30.04.2014



Göschka
Werkleiter